**Zeitschrift:** Jahresbericht / Gesellschaft Pro Vindonissa

Herausgeber: Gesellschaft Pro Vindonissa

**Band:** - (1990)

**Artikel:** Entlassungsurkunden des Römischen Heeres

Autor: Speidel, M. Alexander

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-280156

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Entlassungsurkunden des Römischen Heeres

M. Alexander Speidel

Eine hölzerne Entlassungsurkunde aus dem Schutthügel des Legionslagers Vindonissa

Nach seiner Entlassung aus dem Heer kehrte der römische Veteran, von Steuern und einer Reihe von Verpflichtungen gegenüber dem Staat befreit, als privilegierter Bürger ins Zivilleben zurück<sup>1</sup>. Einzelheiten zur Entlassung von Soldaten sind indes bisher kaum bekannt geworden, so dass viele Fragen, insbesondere zur Entlassung der Legionäre, offen bleiben mussten. Bei der Bearbeitung des Gesamtbestandes der römischen Schreibtäfelchen aus dem Schutthügel des Legionslagers Vindonissa<sup>2</sup> fand sich, neben vielen weiteren neuen Briefen und Urkunden, ein Täfelchen, das den dürftigen Quellenbestand zur Entlassung der Soldaten aus dem römischen Heer in willkommener Weise ergänzt.

## 1. Die Windischer Entlassungsurkunde

Das vollständig erhaltene Täfelchen war das erste einer ursprünglich wohl drei Täfelchen umfassenden Urkunde («triptychon»)<sup>3</sup>. Die Aussenseite scheint unbeschrieben, auf

der Innenseite ist das schwarz eingefärbte Wachs, wenn auch durch Kratzer, Verzerrungen und merkwürdige, kraterförmige Vertiefungen<sup>4</sup> beschädigt, zum grössten Teil noch erhalten. Ganz ungewöhnlich ist der verbreiterte un-

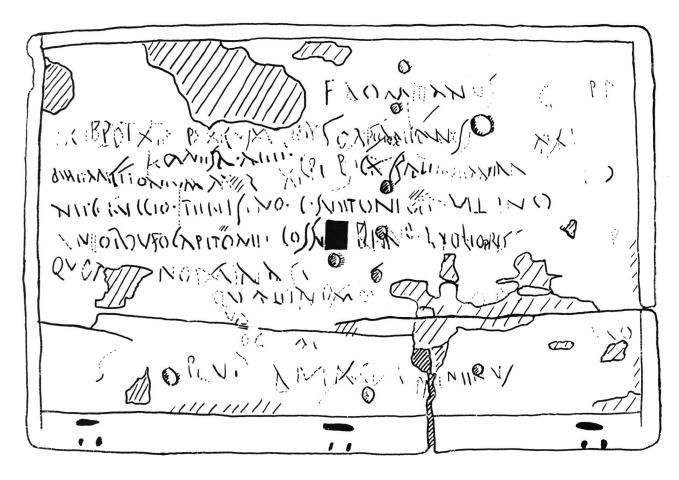
<sup>1</sup> Zu diesen Privilegien im einzelnen vgl. H. Wolff. Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jh. v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr. in: W. Eck/H. Wolff (Hrsg.) Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle. Passauer Historische Forschungen 2. (1986) 44–115 und zuletzt St. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen. HABES 9 (1989). Herrn Dr. H. Lieb (Schaffhausen) danke ich für die Durchsicht des Manuskripts, für wertvolle Hinweise und für die Diskussion der hier besprochenen Fragen sowie einzelner Lesungen mit mir.

<sup>2</sup> Bisherige Veröffentlichungen und Besprechungen bei: M. A. Speidel. Neue Inschriften auf Schreibtäfelchen aus dem Schutthügel des Legionslagers Vindonissa, JbGPV 1986, 49–64, bes. 49 Anm. 1. Die vollständige Veröffentlichung aller Täfelchen in: ders., Die römischen Schreibtafeln aus Vindonissa (in Vorbereitung). Vgl. auch unten Seite 65.

<sup>3</sup> 15,7 × 10,7 cm. Das Täfelchen befindet sich heute im Vindonissa-Museum in Brugg (Inv. Nr. 7256). Zum Aufbau und zur Textverteilung auf solchen Urkunden siehe etwa K. Zangemeister, CIL IV Suppl. S. 277 ff.

<sup>4</sup> Diese werden durch kugelförmige Gegenstände entstanden sein, die beim Zusammenklappen der Tafeln zwischen die Wachsflächen gerieten.





```
---]F DOMITIANVŞ[...]G[..]PM
1
     ... B P O T X I ... P X X I C . S X Y ... S O R P I I R P I I T Y Y S I .... . J A . R I I ---
2
                   honiistaliii
                                     (vacat)
2a
     DIIDI MISSIONIIMM [.1L[...]XICPFP OBATI INIIADIIM [...].. O
3)
     NII · C · L V C C I O · T I I L I I S I N O · C · S V I I T O N I O · P A V L L I N O [---
     IIVLIO RVFO CAPITONII · COSSV#BL IAVO LIINOPRIS [---
5
     QVOR[..]NOMINA SV[---
6
                    --- ]Q V A L I I R I O V I [. ] G I [ . . . . . . . . ] O N [ ---
7
                      ---] VA [---
8
                       ---]QG[...]A_[---
                                                                          ---1..0
9
        ---JŞ[.....]PLVI[.]DIVIA.G MINIIRV[---
10
```

tere Rand des Täfelchens. Er zeigt drei Gruppen eigenartiger Vertiefungen, die vermutlich durch Klammern von Metallscharnieren erzeugt wurden. Einzigartig ist ausserdem die Ausführung in dauerhaftem Ahornholz, anstelle des üblicherweise verwendeten Tannenholzes, sowie ein kleiner hölzerner Pfeiler (0,6 × 0,7 cm) in der Mitte der Schriftfläche (Z. 5), der beim Zusammenklappen der Täfelchen auf ein Gegenstück traf und dadurch die Wachsflächen vor gegenseitiger Berührung schützte. Schon diese aussergewöhnlichen äusseren Merkmale bezeugen der Urkunde einen weit vornehmeren Charakter als ihn alle bisher aus Vindonissa und sonst bekannten römischen Schreibtafeln aufweisen<sup>5</sup>. Die erhaltenen Schriftreste lassen sich etwa folgendermassen wiedergeben:

<sup>5</sup> Tatsächlich unterscheidet es sich von allen bisher bekannten römischen Schreibtafeln, weshalb schon O. Bohn, dem ersten Bearbeiter, das Holz, die «merkwürdigen Vertiefungen» am unteren Rand, das Fehlen eines «Einschnitts für den Verschlussfaden» am oberen Rand sowie der Pfeiler in der Mitte der Schriftfläche auffielen: «Alles Eigenheiten, die sich sonst nirgends finden.» «...des in jeder Beziehung merkwürdigen, ja einzig dastehenden Stückes...» (Hölzerne Schrifttäfelchen aus Vindonissa, in: Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde. Neue Folge, 27 [1925] 8–15 und 193–199, bes. 15). «Die Tafel ... zeigt in ihrer Zurichtung eigenartige Abweichungen von den anderen.» (ders. Hölzerne Schrifttafeln aus Vindonissa, Germania 9, 1925, 43–45, bes. 45 [Nr. 6]). Weitere Erwähnungen u.a. bei: S. Heuberger, JbGPV 1924/25, 4f., bes. 5 Nr. 6; AE 1925, 11; H. Finke, Neue Inschriften, in: Ber. RGK 17, 1927, 38–43, bes. 38 (Nr. 111), E. Howald/E. Meyer, Die römische Schweiz (1941) 298 (Nr. 314).

[Imp(erator) Caes(ar), diui Vespasiani] f(ilius), Domitianus [Aug(ustus)] G[er(manicus)], p(ontifex) m(aximus), / trib(unicia) pot(estate) XI, imp(erator) XXI, co(n)sul) XV, censor perpetuus, [pater p]atri[ae] / dedit 'honestam' missionem mi [l(itibus)] l[eg(ionis)] XI C(laudiae) p(iae) f(idelis), probati in eadem [le]gio/ne C(aio) Luccio Telesino, C(aio) Suetonio Paullino [et] / L(ucio) Iulio Rufo, (Fonteio) Capitone co(n)s(ulibus), sub L(ucio) Iavoleno Prisc[o leg(ato) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)] / quor[um] nomina su [bscripta sunt]. / [Tag, Monat] Q(uinto) Valerio Veg[eto P(ublio) Metili]o N[epote co(n)s(ulibus)], / Weitere Spuren: s. Seite 62.

Da die Oberfläche der Wachsschicht an vielen Stellen zum Teil stark beschädigt ist, lassen sich auf Anhieb nur der Beginn der vierten und der fünften Zeile entziffern<sup>6</sup>. Hier sind die Namen der ordentlichen Konsuln der Jahre 66 und 67 zu lesen<sup>7</sup>. Sie stehen in einer sorgfältigen und aufrechten «halbkursiven» Schrift und geben der Urkunde einen «offiziellen» Charakter. Mit Hilfe eines Mikroskops und stark vergrösserter Aufnahmen war es hier erstmals möglich, grosse Teile der restlichen Schriftspuren zu entziffern. Obwohl der Verlauf des Wortlautes und der Inhalt der Urkunde dadurch im wesentlichen deutlich wird, bleiben im einzelnen einige Unsicherheiten in der Lesung8.

Der Text ist zweifellos als Erlass des Kaisers Domitian zu verstehen, in dem die ehrenvolle Entlassung (honesta missio) von Soldaten der zwischen etwa 70 und 101 in Vindonissa gelegenen 11. Legion verkündet wurde. Wie auch sonst während des ersten und zweiten Jahrhunderts häufig, wurden hier gleichzeitig zwei Rekrutierungsjahrgänge entlassen<sup>9</sup>. Dabei ist auch auf der Windischer Urkunde die bei den Legionen übliche Regel zu beobachten, dass der ältere Jahrgang ein nach unserer Jahreszählung gerader ist, der jüngere ein ungerader<sup>10</sup>.

Der Zeitpunkt der Entlassung lässt sich vor allem durch die Reste der Konsuldatierung in Zeile 7 erfassen. Hier waren die beiden Ersatzkonsuln Q. Valerius Vegetus und P. Metilius Nepos genannt, die von September bis Dezember des Jahres 91 den Konsulat innehatten<sup>11</sup>. Was von der Titulatur Domitians erhalten geblieben ist, stimmt mit diesem zeitlichen Ansatz überein<sup>12</sup>. Tag und Monat der Entlassung sind auf der Urkunde nicht erhalten. Es lässt sich jedoch mit einiger Sicherheit vermuten, dass die Entlassung im Dezember stattfand<sup>13</sup>. Zu dieser Datierung passt die auch sonst bezeugte ehrenhafte Entlassung von Legionssoldaten nach etwa 25 Dienstjahren<sup>14</sup> sowie der, allerdings nur unsicher gelesene, Name des Lucius Iavolenus Priscus, der die Provinz Obergermanien vermutlich von 89 bis 92 verwaltete<sup>15</sup>. Als Statthalter und Befehlshaber der Provinzarmee war er für den Entlassungsvorgang verantwortlich<sup>16</sup>.

Der Text der Windischer Urkunde ist bisher ohne Beispiel. In seinem Aufbau erinnert er jedoch an die bronzenen Militärdiplome. Anklänge finden sich ausserdem in den Texten der Entlassungsweihungen der Veteranen<sup>17</sup>. Am ehesten ist er mit den Diplomen der Soldaten der legio I adiutrix des Jahres 68 zu vergleichen<sup>18</sup>. Diese Urkunden wurden an ehemalige Flottensoldaten, also Nichtbürger, ausgegeben, die Nero in diese neuaufgestellte Legion rekrutiert hatte. Im Gegensatz zu allen übrigen Militärdiplomen sind diese gleichzeitig Entlassungsurkunden. Sie gewähren dem Empfänger sowohl das Römische Bürger- und Ehe-

- <sup>6</sup> Die Lesung dieser Halbzeilen gelang bereits O. Bohn, der ebenfalls schon die Einzigartigkeit des Täfelchens erkannte. Alle bisher veröffentlichten Lesungen dieses Täfelchens (vgl. oben Anm. 5) beschränkten sich auf diese zwei Halbzeilen.
- <sup>7</sup> A. Degrassi, I Fasti Consolari dell'Imperio Romano dall 30 avanti Cristo al 613 dopo Cristo (1952) 18. Der zweite Konsul des Jahres 67 wird nur mit seinem Cognomen genannt; vgl. das ägyptische Holztäfelchen CIL XVI, app. 1 = AE 1906, 22 = ILS 9060 (M. Acilio Av av iola et Pansa cos: 122 n. Chr.), das die ehrenhafte Entlassung eines Alenreiters durch den Praefectus Aegypti bezeugt (zu diesem Täfelchen siehe jetzt J.C. Mann/M. M. Roxan, Discharge Certificates of the Roman Army, Britannia 19 [1988], 341–347 & Pl. 30 und unten Seite 63). Da auch beim Datum eines weiteren Windischer Täfelchens (vgl. M. A. Speidel, Roman Army Pay Scales. A new pay record on a Vindonissa writing-tablet and an overall model JRS 81 (1992) [im Druck]) der zweite Konsul nur mit einem Namen genannt wird, ist in dieser Erscheinung vielleicht nur eine bei Handschriften übliche Kurzform der Konsuldatierung zu sehen. Vgl. auch die verschiedenen Konsuldatierungen auf den Pompeianischen Ur-kunden: CIL IV Suppl. 3340 z.B. IV, VI, XXI, XXIV, XXV, XXVI, XXVIII usw.
- <sup>8</sup> Darüber hinaus scheinen dem Schreiber einige Fehler unterlaufen zu sein, die er nachträglich auszubessern suchte:
- Z. 2: Zum Wort perpetuus scheint der Schreiber zweimal angesetzt zu haben. Z. 2a: Hier fügte der Schreiber das vergessene Wort honestam ein, indem er sich einer stärkeren Kursiven bediente, als im restlichen Text. Vgl. insbesondere die von den Pompeianischen Täfelchen wohlbekannte Form des M (IIII CIL IV Suppl. 3340, I, III, VI, VII, IX, X passim.), die sich auf den Windischer Täfelchen sonst nirgends findet. Z. 5: Das kleine P von *Prisco* scheint ebenfalls nachträglich eingefügt

worden zu sein.

9 Vgl. z. B.: H. Nesselhauf, CIL XVI, S. 187; A. Passerini, Legio in: E. de Ruggiero (Hrsg.), Dizionario Epigrafico di Antichità Romane IV, 612. 10 H. Nesselhauf, a. a. O.

- <sup>11</sup> A. Degrassi, I Fasti Consolari 27. Zur Unterscheidung des P. Metilius Nepos (cos. suff. 91, cos. II design. 128) von P. Metilius Sabinus Nepos (cos. suff. 103) vgl. A. R. Birley, The Fasti of Roman Britain (1981),
- <sup>12</sup> Trib. pot. XI: 14. September 91 13. September 92; Imp. XXI: 89–92; cos. XV: 1. Januar 90 - 31. Dezember 91. Vgl. D. Kienast, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie. (1990), 116 f. Der Titel pater patriae scheint hier entgegen der üblichen Gewohnheit ausgeschrieben gewesen zu sein (vgl. aber das obergermanische Diplom CIL XVI 36 vom 27. Oktober 90, das ebenfalls die Entlassung von Soldaten durch L. Iavolenus Priscus bezeugt).

<sup>13</sup> Die Entlassungen von Legionssoldaten fanden anscheinend regelmässig im Dezember statt (siehe dazu H. Nesselhauf, a. a. O., S. 186).

- <sup>14</sup> Z. B.: CIL III 1078, 1172, 6580, 7505, 14507; VIII 2547, 2744, 2747=18272, 18067, 18068; XVI, app. 13; AE 1925, 109; AE 1955, 235=AE 1969/70, 633; AE 1973, 554; AE 1981, 134. Vgl. insbesondere CIL XVI, app. 12, wo die Entlassung von in den Jahren 68 und 69 rekrutierten Soldaten der legio X fretensis am 22. Dezember 93 (!) bezeugt
- 15 Vgl. W. Eck, Die Statthalter der germanischen Provinzen vom 1.–3. Jahrhundert, Epigraphische Studien 14 (1985), 42f.
- 16 Vgl. J. C. Mann/M. M. Roxan, Discharge Certificates, 346. Die Zuständigkeit des Statthalters wird im Entlassungsformular der Legionssoldaten meist durch missus per... ausgedrückt (siehe z.B.: CIL III 1078, 1172, 8110, 14507; XVI, app. 12). missus sub... wie auf dem Windischer Täfelchen findet sich z.B.: auf CIL III 7505, AE 1925, 109, AE 1955, 238. missus a... steht auf CIL III 6787. Vgl. auch unten S. 64f.
- <sup>17</sup> Vgl. oben Anm. 14 und zum Entlassungsformular vor allem G. Forni, L'anagrafia del Soldato e del Veterano, Actes du VIIe Congrès International d'Epigraphie Greque et Latine, 1977, Bukarest 1979, 205-228, bes. 222 f. Vgl. auch etwa den auffallend ähnlichen Wortlaut der Entlassungsweihungen der equites singulares Augusti (CIL VI 31138-54, 31171 und AE 1983, 69).
- <sup>18</sup> CIL XVI 7, 8, 9; AE 1985, 770 (alle 22. Dezember 68). Die Diplome 10, 11 (7. März 70) wurden an bereits entlassene Soldaten der legio II adiutrix ausgestellt. Sie gewähren deshalb nur Bürger- und Eherecht.

recht als auch die ehrenhafte Entlassung. Diese Texte sind deshalb wohl als Mischformen zwischen dem eigentlichen Entlassungsformular, wie es vermutlich auf der Windischer Urkunde erscheint, und dem Wortlaut der Privilegienverleihung auf den Militärdiplomen zu verstehen.

Nicht nur der Text der Windischer Urkunde erinnert an die bronzenen Militärdiplome, sondern auch ihre Grösse und die Form ihrer Buchstaben, dort wo diese noch unzerstört sind. Der unvollständige Erhaltungszustand des Textes und die Einmaligkeit dieser Urkunde erheben jedoch die Frage nach ihrer Bedeutung. Die äussere Gestalt und der Text lassen kaum einen Zweifel daran, dass es sich um eine, von «offizieller» Stelle ausgefertigte Urkunde handelte, und nicht etwa um die private Abschrift eines Erlasses<sup>19</sup>. Auch als Anweisung an den Legionskommandanten zur Entlassung von Soldaten, etwa vom Statthaltersitz in Mainz, ist die Urkunde kaum zu verstehen. In diesem Fall wäre dem eigentlichen Entlassungstext wohl ein Grusswort vorausgegangen<sup>20</sup>. Auch hätte die ursprünglich wohl dreiblättrige Urkunde mit ihren vier Schriftseiten die zu erwartenden etwa 240 Namen<sup>21</sup> keinesfalls zu fassen vermocht<sup>22</sup>. Es bleibt die Möglichkeit, das Täfelchen als Seite einer persönlichen Entlassungsurkunde zu verstehen, die, wie die Militärdiplome, die amtliche und beglaubigte Abschrift eines kaiserlichen Erlasses trug.

Die kaum mehr erkennbaren Schriftspuren in Zeile 8 sind demnach als die Reste des Empfängernamens zu verstehen. Die nur schwer zu lesenden Buchstaben der letzten erhaltenen Zeilen scheinen zu der auf den Militärdiplomen nach 88 verwendeten Formel zur Beglaubigung der Abschrift zu passen. Sie können folgendermassen aufgelöst werden<sup>23</sup>:

- 9 [Descriptum et rec]og(nitum) [ex t]ab[ula quae fixa est Romae
- 10 in m]uro / [po]s[t tem]plum divi Aug(usti) ad Minery[am].

Die Lesung und Deutung dieser Reste bestätigen die Vermutung, dass das Windischer Täfelchen eine Seite einer persönlichen Entlassungsurkunde eines Legionssoldaten enthält. Von der ursprünglich dreiblättrigen Urkunde war das erhaltene Aussentäfelchen das erste. Dies lässt sich hauptsächlich an den fehlenden Vorrichtungen (Löcher?) zur Aufnahme einer Siegelschnur erkennen, aber auch an der vermutlichen Vollständigkeit des Textes. Die erhaltene Seite entspricht somit der Aussenseite («extrinsecus») der «tabella I» der bronzenen Militärdiplome. Auf der ihr gegenüberliegenden Seite der Innentafel werden sich die Namen der sieben (?) Zeugen und deren Siegel befunden haben. Diese Innentafel war durch eine Schnur, über die die Zeugen ihre Siegel anbrachten, mit der folgenden Aussentafel zusammengebunden<sup>24</sup>. Diese beiden heute verschwundenen Täfelchen enthielten auf den sich gegenüberliegenden Wachsflächen vermutlich nochmals denselben Text, der auf dem erhaltenen Täfelchen steht. Somit hätten sie den Innenseiten («intus») der tabella I und II der bronzenen Militärdiplome entsprochen.

## 2. Die bisher bekannten Entlassungsurkunden

Ist diese Deutung des Windischer Täfelchens richtig, erhöht sich die Zahl der bekannten Entlassungsurkunden auf drei. Vor allem diese verschwindend kleine Zahl führte vor kurzem zur Annahme, Entlassungsurkunden seien nicht regelmässig ausgestellt worden<sup>25</sup>. Wollte ein Soldat nach seiner ehrenhaften Entlassung jedoch in den Genuss der ihm zustehenden Privilegien kommen, hatte er wohl seinen Status als Veteran zu beweisen<sup>26</sup>. Dabei war es vermutlich von Bedeutung, aus welcher Truppengattung der ehemalige Soldat entlassen wurde, da sich die Veteranenvorrechte offenbar nach diesen unterschieden<sup>27</sup>. Jeder Veteran benötigte deshalb wohl einen Beweis seiner Entlassung aus der Truppe, in der er gedient hatte<sup>28</sup>. Die folgenden Überle-

 $^{19}$  Solche sind z. B.: CIL XVI, app. 12 und CPL 105 (= P. Mich. VII 432).  $^{20}$  Vgl. etwa P. Oxy. 1022 = CPL 111 = RMR 87 (siehe dort auch die

folgenden Nummern).

<sup>21</sup> Bei einem Bestand der Legion von ca. 6000 Mann und einem Ausfall von ca. 50% der Soldaten nach 25 Dienstjahren (siehe A. R. Burn, Hic breve vivitur: A Study of Expectation of Life in the Roman Empire, in: Past and Present IV (1953) 1–31, vgl. z. B. p. 23; Nach M. M. Roxan, Observations on the Reasons for Changes in Formula in Diplomas circa AD 140, in: W. Eck/H. Wolff [Hrsg.], Heer und Integrationspolitik, 265–292, bes. 269 f.), ist mit etwa 100–120 Entlassungen pro Jahrgang zu rechnen. Vgl. CIL III 8110=ILS 2303: 239 Entlassungen bei zwei Jahrgängen.

<sup>22</sup> Es ist kaum anzunehmen, dass die vollständige Liste aller Namen auf mehrere solcher Urkunden verteilt war. Für Tabellen und lange Listen, wie sie beim römischen Heer durchaus vorkamen (vgl. etwa RMR Nr. 1, 2, 6, 8, 9, 15 usw.), waren die Holztäfelchen ungeeignet. Diese

wurden deshalb wohl auf Papyrus geschrieben.

- <sup>23</sup> Als sicher gelten dürfen immerhin die Buchstaben (von links nach rechts): A und O in Z. 9 und P, L, V, D, N, E in Z. 10. Aufgrund der Spuren und aus Platzgründen ist anzunehmen, dass Abkürzungen verwendet wurden: vgl. bes. CIL XVI 4, 8 (beide 1. Jh.). Aus Platzgründen ist zu vermuten, dass aenea in Z. 9 nach tabula ausgelassen war (vgl. etwa CIL XVI 8, 10). Zur Formel vgl. H. Lieb, Die constitutiones für die stadtrömischen Truppen in: W. Eck/H. Wolff (Hrsg.) Heer und Integrationspolitik 322–346, bes. 329f.; G. Alföldy, Die Truppenkommandeure in den Militärdiplomen, ebenda 385–436, bes. 396f, sowie unten S. 64.
- <sup>24</sup> Möglicherweise stammen die kraterförmigen Vertiefungen in der erhaltenen Wachsfläche, die hauptsächlich rechts der Mitte in gerader Linie und in fast gleichmässigen Abständen von oben nach unten verteilt sind, von der Siegelschnur oder anderen Vorrichtungen zur Versiegelung der beiden nächsten Tafeln.
- <sup>25</sup> J. C. Mann/M. M. Roxan, Discharge Certificates 343 und 346.
- <sup>26</sup> Dies nehmen auch J. C. Mann und M. M. Roxan a.a. O. 342 ff. an. Da sie jedoch davon ausgehen, dass Entlassungsurkunden nicht regelmässig ausgestellt wurden, bleibt ihnen nur die Feststellung: «Exactly how veterans proved their status as such in the empire at large is not clear».
- <sup>27</sup> Vgl. P. Fouad I 21, P. Oslo inv. 1451 und P. Yale inv. 1528 (= S. Daris, Documenti per la storia dell'Esercito Romano in Egitto [1964]. Nr. 101– 103), insbesondere
  - P. Fouad I 21, 11-14: οὕχ ἐστιν ὁμοία οὐδὲ ἡ αὐτὴ / Γἐχάστων] ὑμῶν ὑπόθεσις · οἱ μὲν γὰρ ὑμῶν εἰσι ἐχ λεγιώνων / [μισσίχ]ιοι, οἱ δὲ ἔξ εἰλῶ[ν, οΙἱ δὲ ἐχ σπει/ρῶν, οἱ δὲ ἐχ τοῦ ἐρετιχοῦ, / [ὥστε μ]ἡ εἰναι τὸ αὐτὸ πάντων δείχαιον. In P. Yale inv. 1528 I 18 II 1 lautet dieselbe Antwort des praefectus Aegypti: Ἄλλη ἡ ἀγωγἡ $\{\iota\}$  / ἡ τῶν λεγεωναρίων, ἄλλο ἡ τῶν χωρταρίων, // ἀλκλο ἡ τῶν χοπηλατῶν.
- Vgl. dagegen St. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen, 109 ff. und bes. 85 ff. zur besonderen Privilegierung von Legionsveteranen unter Domitian.
- <sup>28</sup> Solche Beweise hatten zwei Hilfstruppensoldaten in den Jahren 103 (P. Hamb. 31 = CIL XVI, app. 2) und 185 (CIL XVI, app. 8) in Ägypten anlässlich der «epicrisis» vorzulegen (vgl. dazu J. C. Mann/M. M. Roxan, Discharge Certificates 342).

gungen sollen zeigen, dass Entlassungsurkunden deshalb wohl weit häufiger ausgegeben wurden, als dies bisher vermutet wurde.

Die beiden bisher bekannten Entlassungsurkunden<sup>29</sup> wurden an Soldaten aus den Hilfstruppen ausgestellt<sup>30</sup>. Ein Vergleich der beiden Texte zeigt, dass sie, soweit sie erhalten sind, ein einheitliches Formular trugen:

CIL XVI app. 1 (Holztafel) ILBelg 138 (Bronzetafel) 4. Januar 122 19. Januar 108

M. Acilio  $A\{va\}$  viola et Pansa cos. pridie nonas Ianuarias T. Haterius Nepos praef. Aeg. L. Valerio Nostro, equiti alae Vocontiorum turma - - -] Gaviana, emerito, honehonestam missionem stam missionem dedit. dedimus (2. Hand, auf dem unteren Rand): Claudius Livianus praef. [Pe]rlegi o(mnia) s(upra) s(cripta) e(t) h(onestam) m(issionem) d(edi) praetori subscripsit prid(ie) non(as)[---XIIII K Febr. Gallo et Bradua cos.

Nach der Bestätigung der Entlassung (honestam missionem dedit/dedimus) folgt die «Unterschrift» des Entlassenden und das auf den Tag genau ausgeschriebene Datum<sup>31</sup>. Die Unterschiede sind im wesentlichen mit dem Material der Urkunden zu erklären. Die hölzerne Entlassungsurkunde stammt aus dem Büro des Statthalters der Provinz Ägypten, die «Unterschrift», nach römischer Art eine handgeschriebene Bestätigung des Inhalts, vermutlich vom Statthalter selbst. Die bronzene Urkunde stammt aus Rom, wahrscheinlich von der selben Stelle, die die bronzenen «Militärdiplome» für Auxiliarsoldaten ausfertigte<sup>32</sup>. Der Entlassungstext wurde dort auf die Bronzetafel übertragen. Die Unterschrift des Praetorianerpraefekten ist deshalb nicht handschriftlich.

Der übereinstimmende Aufbau beider Texte sowie das unterschiedliche Datum der beiden Urkunden und ihre verschiedene Herkunft führen zum Schluss, dass für die Hilfstruppen ein einheitliches Entlassungsformular bestand. Die Ausgabe von Entlassungsurkunden dürfte somit kaum eine Ad-hoc-Angelegenheit gewesen sein<sup>33</sup>. Es ist vielmehr anzunehmen, dass den Hilfstruppensoldaten Entlassungsurkunden, entsprechend ihrer Notwendigkeit als Veteranenausweise<sup>34</sup>, regelmässig ausgestellt wurden<sup>35</sup>. Diese waren wohl überwiegend auf Holztäfelchen geschrieben, die Ausführung in Bronze war sicherlich eine seltene Ausnahme<sup>36</sup>. Darin ist wohl der Grund für die geringe Zahl der überlieferten Stücke zu suchen.

# 3. Veterani ex legionibus instrumentum accipere non solent

Aus einem Briefwechsel zwischen 22 Veteranen der *legio X* fretensis und dem Statthalter von Syria-Palaestina wurde vor kurzem geschlossen, Legionsveteranen hätten normalerweise überhaupt keine Urkunden erhalten<sup>37</sup>. Die Vete-

ranen waren ehemalige Flottensoldaten, die von Kaiser Hadrian in die legio X fretensis aufgenommen und kurz vor ihrem Schreiben, vermutlich im Dezember 149, aus dieser Legion entlassen worden waren. Sie schrieben D. Velius Fidus<sup>38</sup>, dem Statthalter von Syria-Palaestina, mit der Bitte um eine «Urkunde» (instrumentum), aus der hervorgehe, dass sie aus der Legion entlassen worden seien und nicht aus der Flotte<sup>39</sup>. Die Antwort des Statthalters lautete: Veterani ex legionibus instrumentum accipere non solent, attamen sacramento vos a me iussu Imperatoris n(ostri) solutos notum fieri praefecto Aegypti desideratis. Sportulam et instrumentum dabo...

Welcher Art die «Urkunde» war, die der Statthalter den Soldaten schliesslich gab, ist aus dem Wortlaut seiner Antwort nicht ersichtlich. Die Umstände machen allerdings deutlich, dass er mit instrumentum kaum eine einfache Entlassungsurkunde beschrieb. Die ehemaligen Flottensoldaten hätten schwerlich eine Urkunde mit der Bestätigung ihrer Entlassung aus der Legion benötigt, wenn Legionäre grundsätzlich keine solchen Urkunden erhielten. In diesem Fall hätten sie sich ja von anderen Veteranen aus der Legion nicht unterschieden und somit keinen Grund für die Bestellung einer Entlassungsurkunde gehabt.

<sup>29</sup> CIL XVI, app. 1 = ILS 9060 = CPL 113 (Holztäfelchen aus dem Fayum: siehe dazu jetzt J. C. Mann/M. M. Roxan, Discharge Certificates) und ILBelg 138 = RMD I, 103 (Bronzetäfelchen: vgl. dazu auch H. Lieb, Die constitutiones 340). Vgl. auch oben Anm. 28 mit zwei indirekten Zeugnissen für Entlassungsurkunden.

30 M. M. Roxan, RMD I, 301; H. Lieb, Die constitutiones 340 f.

31 Auf dem Holztäfelchen fehlen dabei der Monatsname und das Jahr. Diese standen vermutlich auf dem oberen Rand des heute verlorenen nächsten Täfelchens.

<sup>32</sup> Diese Vermutung stützt sich auf die Beobachtungen von M. M. Roxan in ihrem Kommentar (RMD I, 301), dass sämtliche Zeugen auf der Rückseite des Täfelchens von anderen Militärdiplomen für Auxiliarsoldaten der selben Zeit bekannt sind. Ausserdem beobachteten J. C. Mann und M. M. Roxan, dass das Format dieser Entlassungsurkunde demjenigen der Militärdiplome entspricht (Discharge Certificates 346).

33 Contra: J. C. Mann/M. M. Roxan, a. a. O. 343. Vgl. unten Anm. 40.

<sup>34</sup> Die Notwendigkeit eines Veteranenausweises wird auch von J. C. Mann und M. M. Roxan (a. a. O. 343f.), auch ausserhalb Ägyptens, angenommen.

35 Dies galt zumindest vor dem Jahre 110, als die «Militärdiplome» auch an noch nicht entlassene Soldaten ausgestellt wurden, wahrscheinlich aber auch danach (vgl. J. C. Mann/M. M. Roxan, a. a. O. 343f.). Ob die Entlassungsurkunden dabei nur auf Bestellung angefertigt wurden, wie dies J. C. Mann und M. M. Roxan (a. a. O. 343) annehmen möchten, oder jedem entlassenen Soldaten ausgehändigt wurden, spielt bezüglich der Regelmässigkeit deren Vergabe keine Rolle (vgl. unten Anm. 36 zur Bestellung der bronzenen Militärdiplome sowie Anm. 40). Zu teilweise ähnlichen Ergebnissen wie oben gelangen M. Absil/Y. Le-Bohec, La libération des soldats romains sous le Haut-Empire, Latomus 44 (1985), 855–870, bes. 868 f.

<sup>36</sup> Die Ausführung von ILBelg 138 in Bronze und die Mitwirkung des praefectus praetorio bei der Entlassung haben vermutlich einen zeitgeschichtlichen Grund (vgl. dazu M. M. Roxan, RMD I, 301 und M. P. Speidel zu ILBelg 138, dort S. 202). Im übrigen wird auch für die bronzene Ausführung der Militärdiplome angenommen, dass sie nur auf Bestellung und gegen Bezahlung ausgestellt wurden: vgl. M. M. Roxan, Reasons for Changes circa AD 140, 265 ff.

<sup>37</sup> J. C. Mann/M. M. Roxan, a. a. O. 342 f. M. Absil/Y. LeBohec, a. a. O. 863 und 868. Vgl. unten Anm. 40.

<sup>38</sup> Zur richtigen Lesung des Namens auf CIL XVI, app. 13 s. J. Rea, Two Legates and a Procurator of Syria Palaestina, ZPE 26 (1977), 217–222, bes. 217 f

39 CIL XVI, app. 13: ... petimus et rogamus, digneris nobis adfirmare a te missos esse, ut ex adfirmatione tua appareat nos ex eadem legione missos esse, non ex classe, ut possit rebus necesaris (!) subscriptio tua instrumenti causa nobis prodesse...

Mit instrumentum war wohl eher eine Urkunde von der Art der Militärdiplome gemeint<sup>40</sup>. Die Bestellung solcher Urkunden, mit dem besonderen Hinweis, dass die Empfänger aus der Legion entlassen worden sind, ist für die 22 ehemaligen Flottensoldaten verständlich und sinnvoll. Damit konnten den Bittstellern sowohl die Vorteile eines Militärdiploms als auch die Privilegien der Legionsveteranen sichergestellt werden. Die ausgestellten «Diplome» werden denen geglichen haben, die in den Jahren 68 und 70 n. Chr. für die ebenfalls aus den Flotten rekrutierten Soldaten der 1. und 2. Legion Adiutrix ausgestellt wurden<sup>41</sup>. Die Bemerkung des Statthalters, dass Legionsveteranen keine «Urkunden» erhielten, ist verständlich, wenn man annimmt, dass mit instrumentum sogenannte «Militärdiplome» bezeichnet wurden, da diese den Legionären tatsächlich nicht ausgestellt wurden. Über die Ausgabe von Entlassungsurkunden scheint dieser Briefwechsel jedenfalls keine Aussagen zu machen.

Wurden den Hilfstruppensoldaten regelmässig Entlassungsurkunden ausgestellt, wie dies aufgrund der beiden erhaltenen Stücke zu vermuten ist, werden wohl auch die Soldaten der Legionen solche erhalten haben, da für sie dieselbe Notwendigkeit eines Veteranenausweises bestand<sup>42</sup>. Diese Urkunden werden, wie diejenigen aus Vindonissa und aus Ägypten, auf Holztäfelchen gestanden haben. Die grosse Seltenheit der überlieferten Stücke hat wohl darin ihre Ursache.

Für die Legionsveteranen war die Entlassungsurkunde vermutlich das einzige «offizielle» Schriftstück, das sie bei ihrer Entlassung erhielten<sup>43</sup>. Ihre Rechte<sup>44</sup> waren schon früh und für alle Zeit<sup>45</sup> gesetzlich geregelt worden, so dass für sie keine jährlichen, kaiserlichen Erlasse, wie etwa für die Hilfstruppen und Flotten, notwendig waren. Mit der ehrenhaften Entlassung wurde ihnen der Veteranenstatus und damit gleichzeitig die Vorrechte der Legionsveteranen zuteil<sup>46</sup>. Es war deshalb nicht üblich, dass den Legionsveteranen Militärdiplome, wie sie die Hilfstruppen- und Flottensoldaten erhielten, ausgegeben wurden<sup>47</sup>.

Nach Aussage der letzten beiden Zeilen der Windischer Entlassungsurkunde wurde die vollständige Liste der entlassenen Legionssoldaten mit dem einleitenden Entlassungstext in Rom am selben Ort ausgehängt, wo die tabulae aeneae mit den constitutiones für die stadtrömischen Truppen sowie für die Hilfstruppen- und Flottensoldaten angebracht waren<sup>48</sup>. Da die Verleihung des Veteranenstatus für Legionssoldaten gleichbedeutend mit der Verleihung der Privilegien war, ist dies durchaus vorstellbar. Ein möglicher Grund für die Ausfertigung der Entlassungsurkunden der Legionssoldaten in Holz lässt sich vielleicht im Wortlaut der kaiserlichen Veteranenedikte finden. Die dort zugesicherten Vorrechte gelten ipsis, parentibus liberisque eorum et uxoribus...49, also nicht mehr für die Enkel des Veteranen. Die bronzenen Militärdiplome der Hilfstruppen- und Flottensoldaten schlossen hingegen die weiteren Nachfahren ausdrücklich mit ein<sup>50</sup>, vermutlich weil diese Urkunden das Römische Bürgerrecht verliehen. Die Entlassungsurkunden der Legionäre hatten deshalb wohl einen geringeren Erinnerungswert für deren Nachkommen als die Militärdiplome für die Nachfahren der Hilfstruppensoldaten. Möglicherweise liegt darin der Grund, dass viele Veteranen der Hilfstruppen und Flotten sich ihre neuen Rechte auf Bronze ausfertigen liessen, während den Legionsveteranen eine Entlassungsurkunde auf Holz ausreichte.

## 4. Die ehrenhafte Entlassung von Legionssoldaten

Die neue Windischer Urkunde vermittelt somit eine Vorstellung von der ehrenhaften Entlassung von Legionssoldaten, die im wesentlichen mit dem Verwaltungsgang bei der Verleihung der bronzenen Militärdiplome an die Soldaten der Hilfstruppen und der Flotten zu vergleichen ist<sup>51</sup>: Nach einer Aufforderung an die Legionskommandanten, die

- <sup>40</sup> H. Nesselhauf, CIL XVI, S. 147 f. versteht instrumentum ebenfalls als «Militärdiplom» (so auch H. Lieb, Die constitutiones 322). J. C. Mann/M. M. Roxan, Discharge Certificates 343 übersetzen die Antwort des Statthalters: «legionary veterans are not authorised to receive any certificate» und schliessen, «that during the principate the production of discharge certificates was an ad hoc affair» und schliesslich, «that discharge certificates were not normally produced… for legionaries». Aus ihrer Darstellung der Verhältnisse ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die ehemaligen Flottensoldaten im Gegensatz zu den übrigen Legionären eine Entlassungsurkunde benötigten.
- <sup>41</sup> CIL XVI 7, 8, 9, 10, 11; AE 1985, 770. Vgl. auch oben Anm. 18.
- <sup>42</sup> Besonders dringend benötigten solche Veteranen einen Ausweis, die nach ihrer Entlassung aus der näheren Umgebung ihrer Truppe oder gar aus der Provinz, in welcher diese lag, etwa zurück in ihre Heimat zogen. Zumindest für diese ist anzunehmen, dass sie regelmässig Entlassungsurkunden erhielten. Aber auch diejenigen Soldaten, die sich nach ihrer Entlassung in der Nähe ihrer Truppen niederliessen, hatten wohl gelegentlich ihren Veteranenstatus zu beweisen (etwa bei Steuererhebungen usw.). Es ist zwar vorstellbar, dass diese Veteranen, falls Entlassungsurkunden nicht regelmässig ausgestellt wurden, bei ihrer ehemaligen Truppe um eine Bestätigung nachfragten. Weit weniger aufwendig wäre jedoch die Ausgabe einer Urkunde bei der Entlassung gewesen, weshalb diese Annahme wohl vorzuziehen ist.
- 43 Möglicherweise liegt u. a. darin der Grund für die vornehmere Ausführung der Windischer Urkunde im Vergleich mit der Entlassungsurkunde des Alenreiters aus Ägypten (CIL XVI. app. 1).
- kunde des Alenreiters aus Ägypten (CIL XVI, app. 1).

  44 Vgl. bes. CIL XVI, app. 10 (= CPL 103 = B.G.U. II 628) und CIL XVI, app. 12. Siehe auch H. Wolff, Die Entwicklung der Veteranenprivilegien 68 ff., bes. 96 ff. sowie St. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen bes. 85 ff.
- <sup>45</sup> Vgl. das Veteranenedikt Oktavians (CIL XVI, app. 10, ca. 33 v. Chr.), das noch Ende zweites/Anfang drittes Jahrhundert zitiert wurde (s. H. Wolff, Die Entwicklung der Veteranenprivilegien 76 und 96 f. sowie ChLA X 416).
- <sup>46</sup> Dies vermutete schon H. M. D. Parker, *The Roman Legions* (1928), 246.
   <sup>47</sup> Zum vergleichbaren Fall der stadtrömischen *vigiles*, die ebenfalls keine
- Diplome erhielten vgl. H. Lieb, *Die constitutiones* 337 f.

  48 Bis ca. 88 n. Chr. hingen die *tabulae aeneae* an wechselnden Stellen auf dem Kapitol, seit 88/90 ausschliesslich *in muro post templum divi Augusti ad Minervam*. Vgl. dazu besonders G. Alföldy, *Die Truppenkommandeure in den Militärdiplomen*, 396 f. mit Anm. 21.
- <sup>49</sup> CIL XVI, app. 10, Z. 8; vgl. Z. 14f.: ipsis, parentibus, coniugibus, liberisque. CIL XVI, app. 12: ipsi, coniuges liberique eorum, parentes.
- 50 ... ipsis, liberis posterisque eorum...
- 51 Zum folgenden vgl. z. B. H. Wolff, Bemerkungen zum Verwaltungsgang und zur Verwaltungsdauer der Bürgerrechtsschenkungen an Auxiliare, ZPE 43 (1981), 403–425; G. Alföldy, Die Truppenkommandeure in den Militärdiplomen, bes. 396 ff. und Zs. Visy, Die Entlassung der Auxiliarsoldaten aufgrund der Militärdiplome, AArchHung 36 (1984) 223–238; ders. Regelmässigkeiten in der Entlassung der Auxiliarsoldaten aufgrund der Militärdiplome, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms III. 13. Internationaler Limeskongress Aalen 1983 (1986) 792–793.

wohl vom Statthaltersitz einer Provinz ausging<sup>52</sup>, stellten vermutlich die Legionstribunen<sup>53</sup> Meldelisten der zu entlassenden Legionssoldaten zusammen und schickten sie in die Kanzlei des Statthalters. Dort wurden die Listen aller zu entlassenden Legionssoldaten einer Provinz zusammengestellt und schliesslich an die zuständige zentrale Instanz in Rom weitergeleitet<sup>54</sup>. Nach den beiden letzten Zeilen der Windischer Urkunde handelte es sich dabei um dieselbe Stelle, welche die bronzenen Militärdiplome ausstellte<sup>55</sup>. Nach der ehrenhaften Entlassung durch den Kaiser<sup>56</sup> wurden die Namen der Entlassenen in Rom öffentlich ausgehängt. Damit waren ihnen der Veteranenstatus und die den Legionsveteranen zustehenden Privilegien verliehen. Als Beweis ihrer neuen Rechte erhielten die Legionsveteranen daraufhin eine Abschrift der öffentlichen Bekanntmachung in der Form einer vornehmen, persönlichen Urkunde aus dauerhaftem Hartholz<sup>57</sup>, die ihre ehrenhafte Entlassung aus der Legion bestätigte. Diese wurde ihnen vermutlich wiederum über den Provinzstatthalter zugestellt. Die Windischer Urkunde ergänzt somit in vielen wesentlichen Einzelheiten unser Bild über die ehrenhafte Entlassung römischer Legionssoldaten und die Sicherstellung ihrer besonderen Vorrechte nach der Rückkehr ins Zivilleben.

<sup>52</sup> So, für die Hilfstruppen, auch G. Alföldy, a. a. O. Die besondere Rolle des Statthalters bei der Entlassung von Legionssoldaten wird in den Entlassungsweihungen oft zum Ausdruck gebracht (vgl. Anm. 16 mit Belegen).

Tac. ann. I, 37: missio per tribunos maturatur. Vgl. auch CIL III 14507:...
veterani l]eg(ionis) VII Cl(audiae) [p(iae) f(idelis) ... missi h(onesta)
m(issione) per ... ]n(um) Pompeianum leg(atum) Augusti pr(o) pr(aetore)] et Lael(ium) Maximum [leg(atum) leg(ionis) VII Cl(audiae)
p(iae) f(idelis) ... curante (?) ... ]tid(io) Murenian(o) tr(ibuno). In der
Aufzählung der für die Entlassung zuständigen Personen scheint sich der
Verwandlungsgang widerzuspiegeln. Vgl. aber auch AE 1955, 238 (sowie dazu AE 1969/70, 633), wo offenbar der praesectus castrorum für die
Zusammenstellung der Meldeliste verantwortlich zeichnete.

54 Eine vollständige Liste mit den Namen aller Veteranen einer Provinzarmee (μᾶτριξ τῶν οῦετρανῶν: P. Berol. 21652 = SB 11043) wurde ausserdem in den Archiven (ταβλᾶριον: ebenda) der Statthaltersitze aufbewahrt (vgl. dazu etwa H. Wolff a. a. O., bes. 417).

55 Zu dieser Instanz vgl. G. Alföldy a. a. O., 396 f. Anm. 21.

<sup>56</sup> Vgl. Ulpian, Dig. 3, 2, 2, 2 und CIL III 6787; AE 1925, 109.

57 Der Schreibfehler et ped (itibus) auf dem Equites-singulares-Augusti-Militärdiplom CIL XVI 146 (7/1/237) zeigt deutlich, dass die constitutiones für die Hilfstruppen bis weit ins 3. Jahrhundert regelmässig ausgestellt und abgeschrieben wurden (H. Lieb, Die constitutiones 343 Anm. 175). Die bronzenen Auxiliardiplome wurden jedoch nach ca. 190, nach dem heutigen Bestand zu schliessen, nur noch ganz selten ausgegeben (Das Diplom eines Soldaten der cohors VII Breucorum vom 31/8/203 [AE 1988, 979] ist das bisher einzige Auxiliardiplom, das sicher ins 3. Jh. datiert werden kann; einige der unbestimmbaren Bruchstücke [RMD I 70-72; RDM II 125-130] stammen vielleicht aus der Zeit nach 190). Dieser Umstand ist vielleicht so zu erklären, dass im 3. Jahrhundert auch die Hilfstruppensoldaten sich mehrheitlich mit Abschriften auf Holz begnügten.

### Ankündigung:

Die Besprechung einer weiteren militärischen Urkunde aus dem Schutthügel des Legionslagers Vindonissa, die Soldquittung eines Kohortenreiters, erscheint im nächsten Band des Journal of Roman Studies (JRS 81 [1992]) unter dem Titel Roman Army Pay Scales. A new pay record on a Vindonissa writing-tablet and an overall model.

Archaeologica

Academiae

Acta

### Abkürzungen:

AArchHung

Michi lung	Acta Archaeologica Academiae
	Scientiarum Hungaricae.
AE	L'Année épigraphique.
Ber.R.G.K.	Bericht der Römisch-Germanischen
	Kommission.
B.G.U.	Ägyptische Urkunden aus den staat-
	lichen Museen zu Berlin, Griechische
	Urkunden.
ChLA	A. Bruckner/R. Marichal, Chartae
	Latinae Antiquiores (1954ff.).
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum.
CPL	R. Cavenaile, Corpus Papyrorum
	Latinarum (1958).
HABES	Heidelberger Althistorische Studien
	und Epigraphische Beiträge.
ILS	H. Dessau, Inscriptiones Latinae Se-
	lectae (1892–1916).
JbGPV	Jahresbericht der Gesellschaft Pro
,	Vindonissa.
JRS	Jornal of Roman Studies.
RMD I	M. M. Roxan, Roman Military Di-
	plomas 1957–1977 (1978).
RMD II	M. M. Roxan, Roman Military Di-
	plomas 1978-1984 (1985).
RMR	R.O. Fink, Roman Military Rec-
	ords on Papyrus (1971).
SB	Sammelbuch griechischer Urkunden
	aus Ägypten.
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epi-
	1, 0

graphik.